

Reglement zur Titelvergabe «Psychoonkologische Beratung SGPO» und «Psychoonkologische Psychotherapie SGPO»

1. Ziel des Reglements

- Sicherung des Begriffs «psychoonkologisch» in der Verwendung von Fachtiteln.
- Bedingungen für den Erwerb des Fachtitels sind definiert.

2. Zielgruppen

Fachpersonen, die mit Krebsbetroffenen arbeiten.

3. Definition und Abgrenzung «Psychoonkologische Beratung» und «Psychoonkologische Psychotherapie»

Zu Definition und Abgrenzung der beiden Begriffe «Psychoonkologische Beratung» und «Psychoonkologische Psychotherapie» vergleiche die aktuell geltenden Leitlinien Psychoonkologie der SGPO (<https://www.psychoonkologie.ch/de/fachpersonen/leitlinien>).

4. Voraussetzungen für den Titelerwerb

4.1. Psychoonkologische Beratung SGPO

1. Grundausbildung: abgeschlossene Berufsausbildung auf Tertiärstufe mit Anerkennung in der Schweiz.
2. Berufserfahrung: 2 Jahre à 100% (oder pro rata) in einer Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Krebsbetroffenen. Die Berufserfahrung muss mit entsprechenden Arbeitszeugnissen inklusive Angaben der Arbeitspensen belegt werden.
3. Weiterbildung: psychoonkologische Weiterbildung gemäss 4.3.
4. Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO.

4.2. Psychoonkologische Psychotherapie SGPO

1. Grundausbildung: Abschluss auf Masterebene in Psychologie oder Medizin an einer Schweizer Hochschule oder äquivalenter, in der Schweiz anerkannter Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
2. Berufserfahrung: 2 Jahre à 100 % in der Rolle als Psychotherapeutin / -therapeut (gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten in Psychotherapieweiterbildung) mit direktem Kontakt zu Krebsbetroffenen, davon mindestens 1 Jahr psychoonkologisch. Die Berufserfahrung muss mit entsprechenden Arbeitszeugnissen (oder äquivalenten Nachweisen) belegt werden.

3. Weiterbildung:
 - Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / Psychotherapeut beziehungsweise in der Schweiz anerkannter, äquivalenter Titel.
 - Psychoonkologische Weiterbildung gemäss 4.3.
4. Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO.

4.3. Anforderungen an die psychoonkologische Weiterbildung

Die Weiterbildung kann curricular erfolgen (auf die psychoonkologische Thematik zugeschnittene Weiterbildungsgänge von Weiterbildungsinstitutionen), aber auch modular zusammengestellt werden, wobei ein eindeutiger psychoonkologischer Fokus der entsprechenden Unterrichtseinheiten gefordert wird.

Sowohl bei curricularen als auch modularen Weiterbildungen gelten folgende Mindestvoraussetzungen für den Erwerb der beiden SGPO-Titel:

1. Gesamthaft mindestens 170 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht mindestens 45 Minuten.
2. Davon je 20 Unterrichtseinheiten in:
 - a. Onkologischem Grundwissen (medizinische und pflegerische Aspekte).
 - b. Psychoonkologischem Grundwissen.
 - c. Fallbezogener Supervision mit Bezug zu psychoonkologischen Themen.
 - d. Selbsterfahrung mit Bezug zu psychoonkologischen Themen (einzeln oder in einer Gruppe bei einer Fachperson mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in psychoonkologischer Therapie oder Beratung).
3. Im Minimum 4 Unterrichtseinheiten in Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht der Schweiz.
4. Die übrigen Unterrichtseinheiten können frei auf die erwähnten Themengebiete verteilt werden. Wird im Rahmen einer curricularen Weiterbildung im Lehrgangsreglement das Lesen von Fachliteratur gefordert, können maximal 20 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.
5. Schriftlicher Wissensnachweis im Umfang von mindestens 8 A4-Seiten. Der schriftliche Wissensnachweis erfolgt in Form eines oder mehrerer, selbst verfasster psychoonkologischer Fallberichte und/oder einer theoretischen Arbeit zu einem definierten psychoonkologischen Thema.
Bei nicht curricularen Weiterbildungen und wenn ein Wissensnachweis nicht ohnehin im Rahmen einer curricularen Weiterbildung geprüft wird, ist diesem eine Bestätigung einer qualifizierten Fachperson beizulegen. Die Bestätigung enthält eine Beurteilung des Wissensnachweises (max. 1000 Zeichen inkl. Leerschläge). Als qualifiziert gelten Fachpersonen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in psychoonkologischer Therapie oder Beratung.

5. Titelkommission und Titelprüfungsverfahren

Die Titelkommission besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglied der SGPO sind und über den Fachtitel verfügen. Ein(e) Titelkommissionspräsidentin oder -präsident hat den Vorsitz der Kommission und ist Bindeglied zum Vorstand der SGPO. Es sollen mehrere Professionen in der Titelkommission vertreten sein.



Die Anträge werden mittels entsprechender Formulare bei der Geschäftsstelle eingereicht und danach von der Titelkommission geprüft.

Es liegt in der Verantwortung der Antragsstellenden, die Nachweise der Titelkriterien zum Zeitpunkt des Einreichens vorzulegen. Die Unterrichtseinheiten sind durch die Antragsstellenden insbesondere bei modularen Weiterbildungen klar zuzuordnen.

Kann eine Prüfung aufgrund von Unklarheiten in den Unterlagen oder bei Uneinigkeit in der Titelkommission nicht abschliessend beurteilt werden, entscheidet der Vorstand SGPO über die Titelvergabe. Dies gilt auch bei Rekursen nach Ablehnung der Titelvergabe durch die Titelkommission.

6. Titelerhalt

Für den Erhalt des Titels gelten folgende Bedingungen:

- Fortbildungspflicht gemäss [Fortbildungsrichtlinien der SGPO](#)
- Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO